

## FAQ zum VLOG und seinen Siegeln

### VLOG-Zertifizierung Allgemein

#### Grundlagen

#### **Welche Unternehmen sind gemäß "Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard zertifizierungspflichtig?**

Der "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandard wird neben den allgemeinen Anforderungen in die Anforderungen der Stufen Logistik, Futtermittel, Matrixorganisation, Landwirtschaft, Gruppenorganisation Landwirtschaft, Lebensmittelherstellung und Einzelhandel lose Ware unterteilt. Im ersten Kapitel einer jeden Stufe (z.B. B1, C1, E1) wird definiert, welche Tätigkeiten zertifizierungspflichtig sind und welche nicht.

Stand: 14.03.2018

#### **Welche Zertifizierungen werden als gleichwertig zur Zertifizierung gemäß des "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandards bewertet?**

Ein Dokument mit allen als gleichwertig anerkannten Standards finden Sie hier.

Stand: 28.04.2021

#### **Kann eine Zertifizierung nur produktspezifisch erfolgen oder können auch Produktgruppen zertifiziert werden?**

Es können sowohl Produktgruppen als auch einzelne Produkte (z.B. Herstellung auf ausgewählten Produktionslinien) zertifiziert werden. Die im VLOG-Standard definierten Geltungsbereich sind dabei zu beachten und auf dem Zertifikat aufzuführen. Diese Geltungsbereiche können auf dem Zertifikat oder dessen Anhang aber noch genauer durch einzelne Produkte oder Produktgruppen definiert werden.

Stand: 01.11.2019

#### **Wieviel kostet eine VLOG-Zertifizierung?**

Die Kosten für eine VLOG-Zertifizierung sind abhängig von der vom VLOG anerkannten Zertifizierungsstelle, die vom Unternehmen für die Zertifizierung beauftragt wird. Soll das "Ohne GenTechnik"- oder "VLOG geprüft"-Siegel genutzt werden, fällt gegenüber dem VLOG eine Lizenzgebühr für die Nutzung des Siegels an. Beim „Ohne GenTechnik“-Siegel wird die Lizenzgebühr aufgrund des Umsatzes der gekennzeichneten Produkte berechnet. Bei Futtermitteln wird die Lizenzgebühr aufgrund des Gesamtumsatzes des

Unternehmens berechnet.

Stand: 04.10.2019

## **Welche Dokumente sind als Warenbegleitpapiere definiert, auf denen das entsprechende VLOG zertifizierte Produkt mit „VLOG“/„VLOG geprüft“ ausgelobt werden muss?**

Als Warenbegleitpapiere sind der Lieferschein und bei gepackten Produkten das Etikett auf dem Produkt definiert. Auf diesen muss bei VLOG-zertifizierten Produkten der Hinweis „VLOG“ (Lebensmittel)/„VLOG geprüft“ (Futtermittel) vermerkt sein. Rechnungen und Produktspezifikationen zählen nicht zu den Warenbegleitpapieren, daher ist hier eine Kennzeichnung mit „VLOG“/„VLOG geprüft“ nur optional.

Stand: 29.09.2020

## **VLOG-Zertifizierung im Ausland**

### **Innerhalb der EU**

#### **Können Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (außerhalb Deutschlands) grundsätzlich gemäß VLOG-Standard zertifiziert werden? Welche Besonderheiten sind zu berücksichtigen?**

Grundsätzlich können Unternehmen in der EU ganz standardmäßig nach VLOG-Standard auditiert und zertifiziert werden, da die Kennzeichnungsverlässlichkeit der Futtermittelkennzeichnung über die EU-Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gegeben ist.

Bei Tätigkeiten im Ausland ist zu beachten, dass dem VLOG die Auditunterlagen in Deutsch bzw. Englisch übermittelt werden müssen. Mit den Zertifizierungsstellen wurde vereinbart, dass die Unterlagen für landwirtschaftliche Betriebe die Teil einer Gruppensertifizierung sind in der Landessprache vorliegen können, aber bei Anfrage des VLOG die Unterlagen innerhalb von 5 Werktagen durch die Zertifizierungsstelle übersetzt und dem VLOG zur Verfügung gestellt werden.

Stand: 28.09.2020

#### **Werden die gesetzlichen Vorgaben von in Österreich (Codex-Richtlinie) und in Deutschland (EGGenTDurchfG) geltenden Vorgaben als gleichwertig anerkannt?**

Der VLOG erkennt die Zertifizierungsarbeit in Österreich zum Thema Gentechnikfreiheit als gleichwertig zum VLOG-Standard an. Hierzu haben wir eine Vereinbarung mit der ARGE gentechnik-frei getroffen. Allerdings sind uns die Hände gebunden, wenn der deutsche Gesetzgeber in den Anforderungen für eine "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung über die Anforderungen des Codex hinausgeht. Dies ist z.B. im Bereich der tolerierten Verschleppung von gentechnisch veränderten Organismen in Lebensmittelzutaten der Fall. Dieser Aspekt dürfte für die aktuellen Anfragen bei Ihnen von besonderer Bedeutung sein. Der Codex orientiert sich an der VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Zufällige oder technisch unvermeidbare Verschleppungen bis 0,9% je Zutat werden toleriert. In Deutschland werden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) nur Verschleppungen bis zur Bestimmungsgrenze von 0,1% je Zutat toleriert. Im Bereich

Futtermittel besteht zwischen Österreich und Deutschland eine gegenseitige Anerkennung der Zertifizierungsverfahren.

Stand: 14.03.2018

## **Können Unternehmen außerhalb der Europäischen Union bzw. in Drittländern gemäß VLOG-Standard zertifiziert werden?**

Zertifizierungen von Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union sind nur nach Rücksprache mit dem VLOG erlaubt. Grund ist u.a. die unterschiedliche Gesetzeslage. Innerhalb der EU gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 zur Kennzeichnung von GVO-Futtermitteln und Lebensmitteln. Gibt es z.B. außerhalb der EU keine solche gesetzliche Regelung, müssten die Anforderungen an den Prozess der Futtermittelbeschaffung überarbeitet werden, da ein Landwirt anhand eines Lieferscheins nicht erkennen kann, ob es sich um GVO-haltiges oder GVO-freies Futtermittel handelt.

Stand: 14.03.2018

## **Umstellung auf VLOG**

### **Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung**

#### **Wie lange müssen Tiere gentechnikfrei gefüttert werden, damit Lebensmittel mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel gekennzeichnet werden können?**

Für Lebensmittel mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel dürfen die Tiere, aus denen die Lebensmittel hergestellt wurden, keine gentechnisch veränderten Futtermittel erhalten haben. Dabei sind strenge Fristen einzuhalten, welche im EGGenTDurchfG (und im VLOG Standard, Kapitel E) aufgeführt sind.

Für Hähnchen zur Fleischgewinnung bedeutet dies z.B. eine "Ohne Gentechnik"-Fütterung während der kompletten Lebenszeit, denn die Tiere werden bereits mit etwa 30 Tagen geschlachtet. Für gentechnikfreie Milch hingegen, muss ein Landwirt zuvor drei Monate auf gentechnisch verändertes Futter verzichtet haben und nach der Umstellung kontinuierlich weiter "ohne Gentechnik" füttern.

Stand: 14.03.2018

#### **Die Umstellungsfrist für Rindfleisch beträgt gemäß EGGenTDurchfG „zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens“. Wie wird diese Regelung in der Praxis umgesetzt?**

In der Umstellung der Rinder müssen beide Aspekte betrachtet werden, d.h. sowohl die 12 Monate als auch die  $\frac{3}{4}$  der Lebenszeit. Ausgangslage ist das Alter der Tiere zu Beginn der Umstellungszeit. Beispiel: Zur Umstellung auf „ohne Gentechnik“-konforme Fütterung ist die Kuh bereits 2,5 Jahre (30 Monate) alt. Sie kann ab einem Alter von 10 Jahren mit Hinweis auf die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung für das Tier / Fleisch vermarktet werden.

Stand: 14.03.2018

## **Findet das Audit innerhalb der Mindestfütterungsfristen oder erst nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist statt?**

Das Audit kann auch innerhalb der geforderten Mindestfütterungsfrist stattfinden.

Stand: 14.03.2018

## **Warum müssen die Tiere nicht ihr gesamtes Leben "ohne Gentechnik" gefüttert worden sein?**

Natürlich ist es wünschenswert, dass die Tiere möglichst wenig oder gar kein gentechnisch verändertes Futter erhalten. Durch die Fristen hat der Gesetzgeber der Situation Rechnung getragen, dass die "Ohne Gentechnik"-Produktion erst einmal in Schwung kommen muss. Er ist dabei den Landwirten entgegengekommen, die auf eine gentechnikfreie Produktion umstellen möchten. Bei allzu großen Hürden besteht die Gefahr, dass viele Lebensmittelhersteller die "Ohne Gentechnik"-Produktion gar nicht erst in Angriff nehmen. Damit wäre weder der Umwelt noch den Verbrauchern gedient.

Stand: 14.03.2018

## **Kann ein Unternehmen, das tierische Rohstoffe verarbeitet (z.B. Molkerei) zertifiziert werden, wenn noch nicht alle Lieferanten umgestellt sind und eine Trennung der Lieferanten nicht möglich ist?**

Nein, unter diesen Umständen ist keine Zertifizierung des Verarbeiters möglich. Für alle in „Ohne Gentechnik“-Produkte eingesetzten Rohstoffe müssen die Anforderungen des EGGenTDurchfG eingehalten werden. Im Fall des Rohstoff Milch muss demnach gewährleistet sein, dass die im Gesetz geforderte Mindestfütterungsfrist von den landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten wird.

Stand: 14.03.2018

## **Anforderungen Umstellung von Bio-Betrieben**

### **Können die durchlaufenen Bio-Umstellungszeiten für die Mindestfütterungsfrist für die Herstellung von "Ohne Gentechnik"-Produkten anerkannt werden?**

Die Anforderungen der EG-ÖKO-Verordnung und des EGGenTDurchfG für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung an die Fütterung der Tiere sind in Bezug auf die GVO-Freiheit der Futtermittel identisch. Daher können die bereits durchlaufenen Bio-Umstellungszeiten für die Mindestfütterungsfrist nach EGGenTDurchfG anerkannt werden. Eine Doppelauditierung nach VLOG-Standard und EG-ÖKO-Verordnung ist nicht notwendig. Ausnahme Rindfleisch: Im Bereich der Rinder muss allerdings betrachtet werden, welche Umstellungsvariante der Bio-Betrieb gewählt hat. Die 24-Monatsumstellung des Gesamtbetriebs findet sich im EGGenTDurchfG nicht wieder, hier gilt für Rinder zur Fleischnutzung immer die Mindestfütterungsfrist von 12 Monaten und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Lebenszeit. Das bedeutet, dass nicht zwingend jedes umgestellte Bio-Rind automatisch für die Vermarktung als „ohne Gentechnik“ zulässig ist. Folgende Dokumente sind im Wareneingang des Vermarktungsunternehmens vorzuhalten:

Schriftliche Bestätigung der Bio-Zertifizierungsstelle des Betriebes über das Datum, ab dem der Betrieb im Rinderbereich ausschließlich bio-konforme und GVO-freie Futtermittel verfüttert hat. Falls bereits vorhanden: Bio-Zertifikat des Betriebs Bestätigung auf dem Lieferschein des abgebenden Betriebs, dass die Mindestfütterungsfrist gemäß EGGenTDurchfG von 12 Monaten und  $\frac{3}{4}$  der Lebenszeit eingehalten wurde

Stand: 14.03.2018

### **Kann im Fall längerer Bio-Mindestfütterungsfristen (milchproduzierende Tiere) die Ware nach Ablauf der im EGGenTDurchfG festgehaltenen Mindestfütterungsfrist bereits als "Ohne Gentechnik"-Ware verwendet werden? Ist in diesem Fall ein spezifisches VLOG-Audit notwendig?**

In diesem Fall ist unter den folgenden Bedingungen kein gesondertes VLOG-Audit notwendig:

Es fand bereits innerhalb der Mindestfütterungsfrist des EGGenTDurchfG ein Bio-Audit statt. Die Bio-Zertifizierungsstelle hat das Anfangsdatum der Umstellungsfrist bestätigt.

Stand: 14.03.2018

## **Logistik**

### **Allgemein**

#### **Ein Lieferant beliefert den Landwirt mit Futtermitteln, die nicht potentiell risikobehaftet sind (z.B. Weizen, Mineralfutter). Ist eine VLOG-Zertifizierung des Lieferanten (und Futtermittels) erforderlich, damit der Landwirt in Risikoklasse 0 eingestuft werden kann?**

Nein, dieser Lieferant (z.B. Händler oder Futtermittelhersteller) muss nicht VLOG-zertifiziert sein. Die Kennzeichnungsfreiheit des Futtermitteln nach EU VO 1829/2003 und 1830/2003 ist bei nicht potentiell risikobehafteten Futtermitteln (vgl. E 4.9.1) ausreichend.

Stand: 08.05.2018

#### **Wann ist die Kombicheckliste „Logistik und Futtermittelherstellung“ im Audit zu nutzen?**

Die Kombicheckliste Logistik und Futtermittelherstellung kann u.a. genutzt werden für:

Futtermittelhersteller, die auch Einzelfuttermittel in „VLOG geprüft“ überführen (hier sind Logistik und Herstellung abzu prüfen) Futtermittelhersteller, welche zusätzlich mit Futtermitteln handeln – hier kann es sinnvoll sein, da sich die Analysen für Handel und Herstellung zum Teil unterscheiden und es für den Auditor einfacher sein kann, dies in zwei getrennten Punkten der Checkliste abzu prüfen. Händler, die auch eine Mahl- und Mischanlage haben Hersteller, welche zusätzlich Lagerung/Transport als Lohndienstleistung für andere Unternehmen anbieten und dies getrennt von der eigenen Produktion/Handel ist.

Für Hersteller die nur ihre eigene Lagerung, und eigenen Transport im Audit mit abprüfen lassen, muss die

Kombicheckliste nicht genutzt werden.

Stand: 07.10.2019

**Ein Logistikunternehmen betreibt ausschließlich Handel und Transport von „VLOG geprüft“-Futtermitteln. Eine Lagerung der Futtermittel erfolgt nicht. Muss dieses Unternehmen von den zertifizierten Futtermitteln Proben nehmen und GVO Analysen durchführen?**

Nein. Die Probenahme- und Analysepflicht gilt für Händler und Logistikunternehmen, die Futtermittel am Standort lagern. Die Tabelle 3 des Kapitel B 5.2.2 (VLOG Standard V 20.01) beschreibt den Umfang der durchzuführenden Analysen für diese Betriebe.

Bitte beachten Sie: Im Rahmen einer Überführung von Futtermitteln in „VLOG geprüft“ Ware muss im Wareneingang eine Beprobung und Analyse durchgeführt werden. Hinweise dazu finden Sie in Kapitel B 7.2 in der Tabelle 5.

Stand: 16.06.2020

## Handel und Streckenhandel

**Unter welcher Voraussetzung kann ein Händler nicht VLOG-zertifizierte Futtermittel als "VLOG geprüft" ausloben?**

Nicht zertifizierte Einzelfuttermittel, welche auf GVO-analysierbar sind, können von einem VLOG-zertifizierten Händler in "VLOG geprüft" Qualität überführt werden (vgl. Kapitel B 7 im Standard 20.01). Möchte der Händler zusätzlich das "VLOG geprüft"-Siegel auf der Ware aufbringen, muss der Händler beim VLOG einen Antrag auf Siegelnutzung stellen.

Stand: 07.10.2019

**Eine VLOG-zertifizierte Molkerei kauft auf dem Spot-Markt über einen Händler VLOG-zertifizierte Milch einer anderen Molkerei zu. Frage: Muss dieser Händler, der die Ware transportiert, ebenfalls VLOG-zertifiziert sein, um die Ware transportieren zu können?**

Ja, der Händler, der im Besitz der Milch ist und diese transportiert, muss aufgrund des Vermischungsrisikos ebenso nach VLOG-Standard zertifiziert sein, wenn der VLOG-Status der Milch erhalten werden soll. Eine Ausnahme für den Handel von verplombter Ware finden Sie im Kapitel B1.

Stand: 26.09.2018

**Verpackte VLOG-zertifizierte Lebensmittel werden von einem separaten Vertriebsunternehmen gehandelt. Muss das Vertriebsunternehmen ebenfalls in die VLOG-Zertifizierung eingebunden sein, um das "Ohne GenTechnik"-Siegel für den Vertrieb der zertifizierten Ware nutzen zu dürfen?**

Eine Zertifizierungspflicht besteht nur bis zu dem Unternehmen, das die Verpackung in die Endverbraucherpackung vornimmt. Rechtlich eigenständige Vertriebsfirmen sind demnach nicht zertifizierungspflichtig. Für die Nutzung des "Ohne GenTechnik"-Siegels muss beim VLOG jedoch ein Antrag auf Siegelnutzung eingereicht werden.

Stand: 14.03.2018

**Ein Unternehmen verkauft ein loses Futtermittel/Produkt an einen Kunden. Zu dem liefernden Unternehmen gehört eine GmbH, welche die Rechnung für die Ware stellt. Muss auch diese zertifiziert werden um den Zertifizierungsstatus der Ware aufrecht zu erhalten?**

Wenn Kaufvertrag und Abwicklung (inkl. Erstellung der Lieferscheine und Prüfung des Zertifikats) direkt zwischen dem zertifizierten Unternehmen und dessen Kunden erfolgen und lediglich die Rechnungsstellung an die GmbH ausgelagert wird, so ist die GmbH nicht zertifizierungspflichtig.

Stand: 15.01.2020

## Transport

**Welche Nachweise müssen vorliegen, wenn ein Lebensmittelhersteller (z.B. Molkerei) für den Transport der losen Waren (z.B. Milch) ein Logistikunternehmen beauftragt?**

Es ist nach B 1 keine separate Zertifizierung des Transportunternehmens erforderlich, unter der Voraussetzung, dass alle der drei folgenden Umstände für die ausreichende Nachweise vorliegen, erfüllt sind:

Beauftragung des Spediteurs erfolgt durch eine VLOG-zertifizierte Molkerei Der Transport ist in das Risikomanagement der VLOG-zertifizierten Molkerei eingebunden Es besteht eine Vereinbarung zwischen Transporteur und zertifizierter Molkerei zur Einhaltung der Logistik-Anforderungen des VLOG-Standards

Stand: 14.03.2018

## Umschlag/Lagerung

**Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich als lagerndes/umschlagendes Unternehmen Futtermittel mit "VLOG geprüft" auszuloben?**

Für eine "VLOG geprüft"-Kennzeichnung muss das Futtermittel bzw. das lagernde/ umschlagende Unternehmen die VLOG-Zertifizierung durchlaufen. Es ist dabei verpflichtend, dass die Futtermittel/ Rohstoffe nach VLOG-Standard zertifiziert sind oder dass eine Überführung in "VLOG geprüft"-Qualität stattfand. Eine solche Überführung ist im Fall von auf GVO-analyisierbaren Einzelfuttermitteln möglich (vgl. Kapitel B), wenn das lagernde / umschlagende Unternehmen auch der Eigentümer ist (z.B. Händler) und für die Überführung VLOG-zertifiziert ist. Ist das lagernde/ umschlagende Unternehmen nicht der Eigentümer des Einzelfuttermittels, so ist eine Überführung nur möglich, wenn diese vom Eigentümer durchgeführt wird. Der Eigentümer kann dabei bestimmte Aufgaben, z.B. die Probenahme, an das lagernde/umschlagende Unternehmen vergeben. Soll das "VLOG geprüft"- Siegel auf die Ware aufgebracht werden, muss ein Lizenzvertrag mit dem VLOG vorliegen.

## Futtermittel

### Allgemein

#### **Welche Voraussetzungen müssen Futtermittel erfüllen, damit diese in der „Ohne Gentechnik“-Produktion eingesetzt werden dürfen?**

Die Futtermittel zum Einsatz in der „Ohne Gentechnik“-Produktion dürfen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sein. Sie dürfen daher weder eine entsprechende Kennzeichnung tragen noch zu kennzeichnen sein, sofern sie in Verkehr gebracht würden. Alle "VLOG geprüft"- Futtermittel, welche nach VLOG-Standard zertifiziert sind, dürfen für die Produktion von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln verwendet werden.

Stand: 19.12.2019

#### **Dürfen Futtermittel die für die "Ohne Gentechnik"-Produktion verwendet werden, tierische Komponenten (Magermilchpulver, Milchpulver etc.) enthalten, die die Anforderungen des EGGenTDurchfG (z.B. Mindestfütterungsfristen) nicht erfüllen?**

Für Futtermittel ist die Kennzeichnungspflicht gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 relevant. Milch von Kühen, die mit GVO-Futtermitteln gefüttert wurden bzw. die zugehörigen Verarbeitungsprodukte, sind gemäß den genannten Verordnungen nicht kennzeichnungspflichtig. Solche tierischen Produkte können somit in der „Ohne Gentechnik“-Produktion verfüttert und für die Herstellung von VLOG-zertifizierten Futtermitteln verwendet werden.

Stand: 14.03.2018

#### **Welche Standards können als gleichwertig zur VLOG-Zertifizierung anerkannt werden?**

Vom VLOG werden Zertifizierungen nach den folgenden Standards als gleichwertig zu einer Zertifizierung nach dem VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard angesehen. Ohne weitere Rücksprache mit der VLOG Geschäftsstelle können keine weiteren Standards als gleichwertig anerkannt werden. Dazu bedarf es ein gründliches Benchmarking durch die VLOG Geschäftsstelle. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Stand: 28.04.2021

#### **Was geschieht mit tierischen Lebensmitteln mit "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung, wenn nachträglich festgestellt wird, dass das Futtermittel als gentechnisch verändert hätte gekennzeichnet sein müssen?**

Hersteller und Händler müssen keine Sorge vor rechtlich bedingten Rückrufaktionen haben. Der Gesetzgeber hat Vorkehrungen getroffen, damit das Haftungsrisiko deutlich reduziert wird. Auch wenn sich bei



Futtermittelanalysen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb herausstellt, dass entgegen der Deklaration auf dem Lieferschein oder Begleitpapier ein Tierfutter als gentechnisch verändert hätte gekennzeichnet sein müssen, ist es rechtlich nicht notwendig die bereits produzierten Waren zurückzurufen. Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) bildet die rechtliche Grundlage für die "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung. Im §3a, Absatz 4 heißt es dort: "Im Falle eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat tierischer Herkunft darf dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, kein Futtermittel verabreicht worden sein, das nach Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 gekennzeichnet ist..." Ganz bewusst bezieht sich die Formulierung auf den Ist-Zustand der Futtermitteldeklaration zum Zeitpunkt der Tierfütterung und nicht darauf, wie das Futtermittel hätte gekennzeichnet sein müssen. Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Futtermittel hätte deklariert werden müssen, wurden die Milch, Eier und Fleisch EGGenTDurchfG konform produziert und dürfen mit einer "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung vermarktet werden. Selbstverständlich darf das noch vorhandene und falsch deklarierte Futtermittel nicht weiter für die "Ohne Gentechnik" Produktion eingesetzt werden. Je nach Menge des verfütterten kennzeichnungspflichtigen Futtermittels und dessen GVO-Gehalts, ist ggfs. ein Neubeginn der Mindestfütterungsfrist notwendig. Beachten Sie hierzu den VLOG-Leitfaden zum Umgang mit falsch-gekennzeichneten GVO-Futtermitteln.

Stand: 11.11.2019

## Landwirtschaft

### **Welche Futtermittel werden von Landwirten als risikobehaftet eingestuft?**

Die Einstufung von Futtermittel als risikobehaftet oder nicht risikobehaftet wird vom Landwirt nach Kapitel E 4.9.1 des VLOG-Standards vorgenommen. Futtermittel, welche weder Soja noch Mais, Zuckerrübe, Raps oder Baumwolle enthalten werden grundsätzlich nicht als risikobehaftet eingestuft.

Stand: 26.09.2018

### **Ein Landwirt verfüttert Lebensmittel (z.B. Brot) an seine Tiere. Welche Kriterien müssen seitens des Futtermittelherstellers (z.B. Bäcker) erfüllt werden, damit weiterhin eine VLOG-Zertifizierung gewährleistet ist?**

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein: a) das Lebensmittel (in diesem Falle Brot) darf nur als Futtermittel in der VLOG-Produktion verwendet werden, wenn es nach VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig ist. b) Der Landwirt muss seinerseits eine Bestätigung vom Lieferanten haben, dass das Lebensmittel (z.B. Brot) nicht gemäß den genannten Verordnungen kennzeichnungspflichtig ist.

Stand: 10.10.2018

### **Ist die duale Nutzung von Futtermischwägen für kennzeichnungsfreie/"VLOG geprüft" Futtermittel einerseits und kennzeichnungspflichtige Futtermittel andererseits gestattet?**

Unter dualer Nutzung ist der Einsatz des Mixers für VLOG Futtermittel/kennzeichnungsfreie (nach EG VO 1829/2003 und 1830/2003) Futtermittel einerseits und kennzeichnungspflichtige GVO-Futtermittel andererseits zu verstehen. Ein abwechselnder Einsatz des Futtermischwagens für GVO- und nicht-GVO

Futtermittel ist nur nach einer gründlichen (feuchten) und dokumentierten Reinigung nach dem GVO Futtermittel oder einer ausreichend beschaffenen Spülcharge möglich. Entscheidet sich ein Betrieb für den Einsatz von Spülchargen, ist er dafür verantwortlich, dass die Spülcharge – von Menge und Beschaffenheit her – ausreichend ist. Als ausreichend wird sie dann angesehen, wenn sie eine Vermischung/Verschleppung vermeidet, so dass keine Kennzeichnungspflicht des Futtermittels nach den EU Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 vorliegt. Auditoren können die Funktionalität der Spülcharge bei Zweifeln auch anhand von Analysen überprüfen (lassen). Betriebe welche einen Futtermischwagen dual nutzen sind in die Risikoklasse 2 einzustufen.

Stand: 04.09.2018

## Futtermittelherstellung

### **Welche Futtermittel werden von Futtermittelunternehmen als risikobehaftet eingestuft?**

Für die „VLOG geprüft“-Produktion bzw. -Kennzeichnung sind Futtermittelunternehmer gemäß des „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandards verpflichtet, eine individuelle Risikoeinstufung der eingesetzten Rohwaren/Einzelfuttermittel (risikobehaftet / nicht risikobehaftet) durchzuführen. Folgendes Dokument kann hierbei als Bewertungshilfe herangezogen werden. Futtermittel, welche weder Soja noch Mais, Zuckerrübe, Raps oder Baumwolle enthalten werden grundsätzlich nicht als risikobehaftet eingestuft.

Stand: 19.12.2019

## Warenbegleitpapiere

### **Kann das "VLOG geprüft"-Siegel auf Lieferscheinen oder anderen Dokumenten verwendet werden?**

Das "VLOG geprüft"-Siegel (oder auch "Ohne Gentechnik"-Siegel) kann auf Lieferscheinen oder unternehmensinternen Dokumenten verwendet werden, wenn das Unternehmen einen Zeichennutzungsvertrag mit dem VLOG abgeschlossen hat.

Stand: 14.03.2018

### **Müssen warenspezifische Etiketten, welche sich z.B. auf Futtermittelsäcken befinden, aufgehoben werden oder ist der warenbegleitende Lieferschein ausreichend?**

Relevant ist das Dokument auf welchem das Futtermittel ausgewiesen wird, oft ist dies der Lieferschein. Sind die Inhaltsstoffe jedoch NICHT auf dem Lieferschein gelistet, muss der Landwirt den etikettierten Futtermittelsack UND den Lieferschein aufbewahren.

Stand: 14.03.2018

### **Muss die verpflichtende Kennzeichnung „VLOG geprüft“ auf dem Warenbegleitpapier (z.B. Lieferschein) immer in der Artikelbezeichnung des zertifizierten Futtermittels stehen oder ist eine Kennzeichnung (z.B. aufgrund von Platzmangel) auch an anderer Stelle möglich?**

Neben der Aufnahme in die Artikelbezeichnung ist auch eine Kennzeichnung mit einer Fußnote, einem Sternchen o.ä. möglich, welche auf dem Lieferschein erläutert wird. Auch ist es möglich, dass bei einer Lieferung, die nur „VLOG geprüft“ Futtermittel enthält ein Zusatz auf den Warenbegleitpapieren angebracht wird, dass es sich bei allen Futtermitteln der Lieferung um „VLOG geprüft“ Futtermittel handelt.

Stand: 30.01.2020

## Zusatzstoffe

### **Dürfen Vitamine, Enzymen und Zusatzstoffe, die durch bzw. mit Hilfe von Gentechnik hergestellt wurden, in Futtermitteln für die "Ohne Gentechnik"-Produktion verwendet werden?**

Im Tierfutter dürfen mit Hilfe der Gentechnik hergestellte Vitamine und Zusatzstoffe wie z.B. Aminosäuren verwendet werden. Das entspricht der EU-Kennzeichnungsregelung für gentechnisch veränderte Futtermittel: Als "gentechnisch verändert" müssen diese nur dann gekennzeichnet werden, wenn sie gentechnisch veränderte Pflanzen enthalten oder daraus hergestellt wurden. Vitamine und Aminosäuren werden den Futtermitteln der Nutztiere zugesetzt, um die Nutztiere gesund und leistungsfähig zu erhalten. Gentechnisch hergestellte Vitamine und Zusatzstoffe sind nicht selbst gentechnisch verändert und dürfen daher verwendet werden. Die zur Produktion eingesetzten gentechnisch veränderten Mikroorganismen selbst dürfen hierbei nicht im Futtermittel enthalten sein.

Stand: 14.03.2018

## Landwirtschaft

### Einstufung Risikoklasse

#### **Ein Landwirt betreibt einen Milchviehstall, in dem keine Gefahr besteht, dass die Kühe mit GVO Futter in Berührung kommen. Während der Trockenstehphase lagert der Betrieb seine Kühe jedoch gelegentlich in einem anderen, nicht VLOG-zertifizierten Betrieb aus. Welche Risikoeinstufung muss in diesem Fall vorgenommen werden?**

Die Fütterung der Trockensteher ist für die „Ohne Gentechnik“-Produktion relevant, daher ist der „Auslagerungsstall“ in den Auditprozess mit einzubeziehen. Der VLOG sieht eine Auditierung im Rahmen des Erstaudits und eine Meldepflicht der Umstallung von Tieren als Minimum an. Der „Auslagerungsstall“ bzw. dessen Fütterung ist dann im Audit zu prüfen, falls im Prüfzeitraum die Nutzung erfolgte. Die Meldungen des Landwirts sind über die Meldung in den HIT-Listen nachzuvollziehen, einen stichprobenartigen Abgleich von „zeitlich“ passenden Kühen im Bestandsregister und deren Aufenthaltsort sieht der VLOG als zweckmäßig an. Die Risikoeinstufung ist dann entsprechend den vorgefundenen Kriterien in beiden Betrieben zu wählen.

Stand: 14.03.2018

#### **Auf einem landwirtschaftlichen Betrieb existiert im GVO-freien Teil des Betriebes ein separates Silo mit GVO Futtermitteln und einer eindeutigen Kennzeichnung (Nummer,**

## **Buchstabe etc.). Das Futter wird über ein Rohrsystem direkt aus dem Silo in den Stall transportiert. Kann in diesem Fall die Einstufung in die Risikoklasse 0 erfolgen?**

Die Einstufung in Risikoklasse 0 kann nur erfolgen, wenn es bei dem Futter um nicht austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel handelt.

Stand: 14.03.2018

## **Welche Risikoeinstufung muss vorgenommen werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb Futtermittel aus eigenem Anbau einsetzt, deren Spezies als potenziell risikobehaftet gelten (z.B. Raps oder Mais)?**

Wenn der Anbau gentechnisch veränderter Sorten der entsprechenden Spezies im Land verboten ist und im Audit die Saatgutdeklaration nachgewiesen wird, können diese Futtermittel als nicht risikobehaftet eingestuft werden. Sind auch keine anderen risikobehafteten Futtermittel im Betrieb vorhanden, ist die Einstufung in Risikoklasse 0 möglich.

Stand: 14.03.2018

## **Registrierung von Ferkel-Aufzuchtbetrieben**

### **Unter welchen Bedingungen muss sich ein Ferkel-Aufzuchtbetrieb nicht beim VLOG registrieren lassen?**

Ist eine der unten genannten Bedingungen erfüllt, ist keine separate VLOG Registrierung des Ferkelaufzuchtbetriebs notwendig.

Ein VLOG zertifizierter Schweinemastbetrieb produziert Ferkel für die eigene Mast. Aufzuchtbetrieb und Mastbetrieb laufen unter demselben Firmennamen und es werden keine Ferkel an einen weiteren VLOG zertifizierten Mastbetrieb verkauft, der die „ohne Gentechnik“-konforme Fütterung anrechnen lassen will. Der Betrieb ist für den Bereich Ferkelaufzucht bereits nach dem VLOG Standard (oder einem als gleichwertig anerkannten Standard) zertifiziert. Die „ohne Gentechnik“-konforme Fütterung im Aufzuchtbetrieb soll im Mastbetrieb nicht als Teil der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden.

Stand: 01.01.2021

## **Gruppenzertifizierung Landwirtschaft**

### **Allgemein**

### **Kapitel F 2.2.7 fordert die Verteilung der Auditberichte an die landwirtschaftlichen Gruppenmitglieder. Kann die Verteilung durch den Gruppenorganisator auch durch das Hinterlegen auf einer Internetseite erfolgen?**

Ja, neben dem Versenden per Post, Email, Fax o.ä. ist es auch möglich den Auditbericht auf einer Internetseite

zum Download bereitzustellen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied über die Bereitstellung informiert ist, Zugriff auf die Seite hat und der Datenschutz sichergestellt ist.

Stand: 04.02.2019

## **Kann ein Unternehmen mit Einzelzertifizierung in eine VLOG-Gruppe aufgenommen werden?**

Ja, ein Betrieb mit einer bestehenden Einzelzertifizierung kann in ein Gruppenmitglied umgewandelt werden. Um dies zu ermöglichen sind folgende Schritte notwendig:

Übertragung der Zertifizierung auf die neue Zertifizierungsstelle (wenn diese von der bisherigen abweicht): ein Austausch der Auditunterlagen/Daten zwischen den Zertifizierungsstellen ist notwendig – dies ist in Kapitel A 3.11.4 geregelt. Der Vertrag mit der bisherigen ZS wird gekündigt. Die Einzelzertifizierung wird in eine Gruppensertifizierung umgewandelt: Gruppenorganisator und neue Zertifizierungsstelle nehmen den Betrieb in die Gruppe auf (u.a. Eingliederung in Mitgliederliste, Überprüfung der Risikoklasse, Eingliederung in Risikomanagement, Vertrag zwischen GO und Betrieb... Der Betrieb kündigt in diesem Rahmen auch den Standardnutzungsvertrag mit VLOG (Mitteilung an info(at)ohnegentechnik(dot)org mit dem Hinweis, dass er zukünftig in Gruppe XY Mitglied ist) und hat fortan keine eigene VLOG-ID mehr.

Bei erfolgreicher Übertragung aller Daten kann die neue Zertifizierungsstelle entscheiden, dass das letzte Audit des Betriebes als Audit in der Gruppensertifizierung anerkannt werden kann --> dementsprechend kann je nach Risikoklasse ggfs. ein neues Auditintervall berechnet werden.

Stand: 04.03.2019

## **Wie ist vorzugehen, wenn das Regelaudit eines landwirtschaftlichen Gruppenmitglieds früher stattfindet als erforderlich?**

Wird ein Landwirt in einem früheren Kalenderjahr auditiert, als notwendig, so werden auch die folgenden Regelaudits nach vorne gezogen. Beispiel: ein Landwirt ist in Risikoklasse 0, hatte sein letztes Audit im Jahr 2019 und hätte seine nächsten Audits daher in 2022 und 2025. Nun wird das Audit aus 2022 ins Jahr 2021 vorverlegt. Dies führt dazu, dass auch das Audit im Jahr 2025 (und alle folgenden) ein Jahr nach vorne gezogen wird (in diesem Fall also in 2024). Damit wird gewährleistet, dass jeweils spätestens im 3. Folgejahr das nächste Audit stattfindet.

Stand: 08.11.2019

## **Erstzertifizierung**

**Ein Landwirt der an einer Gruppensertifizierung teilnehmen soll, möchte keine Begehung durch den Auditor der Zertifizierungsstelle. Ist in diesem Fall eine Dokumentenkontrolle der Zertifizierungsstelle und eine Begehung durch einen landwirtschaftlichen Berater im Auftrag des Gruppenverantwortlichen für die Aufnahme in die Gruppe ausreichend?**

Nein, der VLOG sieht keine Möglichkeit bei Auditnotwendigkeit eine Ausnahme von einem Vor-Ort-Audit

durch einen neutralen Auditor zuzulassen.

Stand: 14.03.2018

**Muss immer ein Mitarbeiter des Gruppenorganisors zur Ersterhebung auf den Betrieb des Gruppenmitglieds fahren oder ist es ausreichend, wenn der Gruppenorganisor an seine angeschlossenen z.B. 1000 Bauern eine E-Mail mit dem Erhebungsbogen versendet?**

Die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch den Gruppenorganisor ist eine eindeutige Vorgabe des "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandard.

Stand: 14.03.2018

**Gemäß VLOG-Standard müssen die "Vor-Ort-Eigenkontrollen" auf den landwirtschaftlichen Betrieben durch geschultes Personal der Gruppenorganisors anhand der VLOG-Checklisten stattfinden. Wer schult dieses Personal?**

Zur Qualifizierung des Personals des Gruppenorganisors gibt es noch keine weiteren Anforderungen. Quant Qualitätssicherung, die auch die Schulungen für die Auditoren durchführen, bieten ebenfalls Schulungen für die Industrie (z.B. interne Auditoren) an. Bitte nehmen Sie bei Interesse direkt Kontakt mit Quant Qualitätssicherung auf ([vlog.fra\(at\)tentamus\(dot\)com](mailto:vlog.fra(at)tentamus(dot)com)).

Stand: 14.03.2018

**Was ist die maximale Zeitspanne, die zwischen dem ersten Audit des Landwirts und der Ausstellung des Zertifikats für die Gruppe liegen darf? Soll die Vor-Ort-Auditierung des Gruppenorganisors durch die Zertifizierungsstelle nach der Auditierung der Gruppenmitglieder durchgeführt werden?**

Es gibt im VLOG-Standard keine zeitliche Begrenzung und auch keine definierte Reihenfolge, in welcher die Unternehmen zu auditieren sind. Die Erstzertifizierung der Gruppe ist nur möglich, wenn mindestens 25 % (bei 25%-Verfahren) bzw. 100% (bei 100%-Verfahren) der Betriebe und der Gruppenorganisor selbst auditiert wurden. Dauert die Erstzertifizierung so lange, dass das Auditintervall eines Landwirts zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung bereits abgelaufen ist, so kann dieser nicht ohne ein weiteres Audit in die Gruppe aufgenommen werden.

Stand: 04.10.2019

## Gruppenorganisor

**Kann die Zertifizierungsstelle als Gruppenorganisor auftreten?**

Nein, eine Zertifizierungsstelle kann nicht als Gruppenorganisor für die von ihr auditierte Gruppe auftreten. Eine unabhängige Auditierung ist dann nicht mehr gegeben.

## **Sind Gruppenorganisatoren (z.B. Molkereien) für Probenahme und Analyse von Futtermitteln zuständig?**

Der Gruppenorganisator muss, im Rahmen des Risikomanagements und des darin enthaltenen Analysenplans, sicherstellen und nachweisen, dass die Landwirte die Analyseanforderungen des VLOG-Standards erfüllen. Für jedes Gruppenmitglied müssen hierfür die in Teil E geforderten Analyseergebnisse pro Auditintervall vorliegen. Bei Abweichungen / positiven Analyseergebnissen müssen im Rahmen von Korrekturmaßnahmen ggfs. weitere Analysen durch den Gruppenorganisator veranlasst werden. Die Probenahme und das Versenden an Labore, können im Auftrag des Gruppenorganisations auch durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

Stand: 04.10.2019

## **Lebensmittelverarbeitung**

### **Allgemein**

#### **Kann ein Schlachthaus dasselbe Brühwasser für die Bearbeitung von „VLOG“ Tieren und nicht „ohne Gentechnik“-konformen Tieren verwenden? Und kann eine Molkerei dasselbe Salzbad für die Bearbeitung von "VLOG"/"Ohne GenTechnik" Käse und nicht „ohne Gentechnik“-konformen Käse verwenden?**

Unter der Voraussetzung, dass das Fleisch keine Brühwasserbestandteile des nicht konformen Fleisches (z.B. Fette) bzw. der Käse keine Salzbadbestandteile des nicht konformen Käses aufnimmt, können das Brühwasser bzw. das Salzbad für beide Qualitäten verwendet werden.

Stand: 02.11.2018

#### **Muss der Hersteller der Färbemittel für gefärbte Eier auch zertifiziert sein?**

Bei gefärbten Eiern stellt das EGGenTDurchfG nicht nur Anforderungen an die Eier, sondern auch an das Färbemittel. Sollen gefärbte Eier mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel in den Verkehr gebracht werden, ist hierfür eine Erweiterung des bisherigen Lizenzvertrags zu beantragen. Anhand der Printnummern muss dokumentiert werden, dass nur Eier eingesetzt werden, die bereits lizenziert sind. Darüber hinaus müssen GVO-Freiheitsbescheinigungen der Lieferanten der Färbemittel vorgelegt werden, dass die Kriterien des EGGenTDurchfG eingehalten werden. Sind diese Anforderungen erfüllt, muss aus Sicht des VLOG keine Zertifizierung der Hersteller des Färbemittels erfolgen, um eine Lizenz für das "Ohne GenTechnik"-Siegel zu erhalten.

Stand: 02.11.2018

## **Nachweis zur GVO-Freiheit, gleichwertige Zertifizierungen**

## **Wie muss eine GVO-Freiheitsbescheinigung für Lebensmittelzutaten aussehen?**

Anhang I des "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandard V19.01 enthält eine GVO-Freiheitsbescheinigung. Seit 01.01.2019 sind nur noch Lieferantenbescheinigungen nach diesem Anhang für die VLOG-Zertifizierung zulässig.

Stand: 01.01.2019

## **Wie findet die Betrachtungstiefe "bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus" in der Praxis Anwendung?**

Die Definition der Betrachtungstiefe bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus (gemäß VO 834/2007) bezieht sich laut EGGenTDurchfG nur auf die Herstellung „durch GVO“, nicht aber auf die Herstellung „aus GVO“. In der Praxis würde das z.B. bedeuten:

Beispiel: Dextrose die mikrobiell hergestellt wird, darf nicht durch GV-Mikroorganismus hergestellt worden sein. Das Nährmedium, in dem die Mikroorganismen heranwachsen sind, wird bei der Frage der Gentechnikfreiheit jedoch nicht mehr betrachtet. Beispiel: Maltodextrin wird unter Einsatz von Enzymen hergestellt, die durch GV-Mikroorganismen synthetisiert wurden. Das Maltodextrin, welches z.B. als Trägerstoff für Aromen verwendet wird, wurde somit "durch GVO" und ist damit nicht EGGenTDurchfG- oder VLOG-Standard-konform. Beispiel: Ethanol, der als Trägerstoff eines Aromas verwendet wird und aus z.B. GVO-Mais hergestellt wurde, wäre laut EGGenTDurchfG konform mit den Anforderungen. Nach VLOG-Standard darf das Ausgangsmaterial (hier Mais) jedoch nicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtig gewesen sein (siehe Kapitel A 1.4 des VLOG-Standards).

Stand: 14.03.2018

## **Was passiert, wenn ein Lieferant die VLOG-GVO-Freiheitsbescheinigung (Anhang I) nicht ausfüllen will? Ist auch eine selbst-erstellte Bescheinigung des Kunden (z.B. Verarbeiter) möglich?**

Die Nutzung des Anhang I ist verpflichtend, eigene Bescheinigungen werden seit 01.01.2019 nicht mehr anerkannt. Wird die Bescheinigung nicht vom Lieferanten ausgefüllt, kann diese auch vom Unternehmen selbst ausgestellt werden. Dies muss auf Analyseergebnissen, eine unternehmenseigene Risikoanalyse oder ähnlichem beruhen.

Stand: 07.10.2019

## **Kann die InfoXgen Erklärung als gleichwertig zur VLOG-Bescheinigung anerkannt werden?**

In vielen Fällen wird eine InfoXgen Erklärung als Nachweis für den Einsatz in "Ohne Gentechnik"-Produkte ausreichen. In einigen Fällen gehen die Anforderungen des EGGenTDurchfG und des VLOG-Standards jedoch über die Anforderungen der Öko-Verordnung (834/2007) hinaus. Siehe FAQs zum Thema „Bio und VLOG“.

Stand: 14.03.2018



## **Welche Standards können als gleichwertig zur VLOG-Zertifizierung anerkannt werden?**

Vom VLOG werden Zertifizierungen nach den folgenden Standards als gleichwertig zu einer Zertifizierung nach dem VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard angesehen. Ohne weitere Rücksprache mit der VLOG Geschäftsstelle können keine weiteren Standards als gleichwertig anerkannt werden. Die Anerkennung bedarf eines gründlichen Benchmarkings durch die VLOG Geschäftsstelle. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Stand: 28.04.2021

## **Warenbegleitpapiere und Verpackung**

### **Kann das "Ohne GenTechnik"-Siegel auf Lieferscheinen oder anderen Dokumenten verwendet werden?**

Das "Ohne GenTechnik"-Siegel kann auf Lieferscheinen, Rechnungen oder anderen Dokumenten des Unternehmens verwendet werden, wenn das Unternehmen einen Unterlizenzvertrag mit dem VLOG abgeschlossen hat.

Stand: 14.03.2018

### **Muss die VLOG-Kennzeichnung auch auf dem Umkarton des ausgelobten Artikels erfolgen?**

Wenn die Produkte als solche eindeutig als „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet sind, muss nicht zwingend auf dem Umkarton eine Kennzeichnung mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel erfolgen. Die Identifizierbarkeit / Trennung kann z.B. auch über folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

eine eindeutige Produktnummer, der die Qualität „Ohne Gentechnik“ im EDV-System zugeordnet ist  
Palettenkennzeichnung als „Ohne Gentechnik“ definierte Palettenfarbe als „Ohne Gentechnik“

Stand: 14.03.2018

### **Muss die verpflichtende Kennzeichnung „VLOG“ auf dem Warenbegleitpapier (z.B. Lieferschein) immer in der Artikelbezeichnung des zertifizierten Lebensmittels stehen oder ist eine Kennzeichnung (z.B. aufgrund von Platzmangel) auch an anderer Stelle möglich?**

Neben der Aufnahme in die Artikelbezeichnung ist auch eine Kennzeichnung mit einer Fußnote, einem Sternchen o.ä. möglich, welche auf dem Lieferschein erläutert wird. Auch ist es möglich, dass bei einer Lieferung, die nur VLOG zertifizierte Produkte enthält ein Zusatz auf den Warenbegleitpapieren angebracht wird, dass es sich bei allen Lebensmitteln der Lieferung um „VLOG“ Ware handelt.

Stand: 30.01.2020

## **Zutaten, Zusatzstoffe**

### **Dürfen bei "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln gentechnisch veränderte Mikroorganismen**

## **wie Bakterien und Hefen für die Herstellung von Vitaminen, Aromen oder Enzymen eingesetzt werden?**

Die Gentechnikfreiheit bei "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln erstreckt sich auch auf Bakterien und Hefen, die Zusatzstoffe wie Enzyme, Aromen oder Vitamine produzieren. Beispielsweise darf das Labenzym zur Herstellung von Käse nicht von gentechnisch veränderten Bakterien stammen.

Stand: 14.03.2018

## **Dürfen in "Ohne Gentechnik"- Lebensmitteln Zusatzstoffe oder sonstige Stoffe verwendet werden, die es nachweislich nicht in "ohne Gentechnik"-konformer Qualität gibt?**

Sind notwendige Zusatzstoffe wie Vitamine nachweislich nicht in der Qualität „ohne Gentechnik“ am Markt verfügbar, könnten auch solche verwendet werden, die durch GVO hergestellt wurden. Voraussetzung dafür ist die Listung der betreffenden Stoffe durch die EU-Kommission nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Verfahren. Derzeit (Oktober 2019) ist hiernach kein Stoff gelistet. Sollte es einen bestimmten Zusatzstoff oder sonstigen Stoff nicht "ohne Gentechnik"-konform geben, muss der Produzent eine Listung dieses Stoffes in der Öko-Verordnung 834/2007 beantragen.

Stand: 07.10.2019

## **Müssen mineralische Rohstoffe (z.B. Natriumchlorid) für den Einsatz in "Ohne Gentechnik"-Produkte zertifiziert sein?**

Gemäß VLOG-Standard besteht für Hersteller von anorganischen Zutaten (z.B. Natriumchlorid) keine Pflicht zur VLOG-Zertifizierung. Unternehmen die mineralische Rohstoffe in "Ohne Gentechnik"-Produkten einsetzen wollen, benötigen jedoch von ihren Lieferanten eine GVO-Freiheitsbescheinigung (Anhang I) für die entsprechenden Rohstoffe.

Stand: 07.10.2019

## **Welche Anforderungen werden an Lab gestellt?**

Naturlab kann zur Herstellung von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln eingesetzt werden, wenn die Tiere, von denen das Lab stammt, nicht genetisch verändert waren. Womit die Tiere gefüttert wurden ist dabei unerheblich. Die Anforderungen an die Fütterung der Tiere gelten nur bei Zutaten (§ 3 a Abs. 4 EGGenTDurchfG). Lab gilt lebensmittelrechtlich nicht als Zutat, weil es als bzw. wie ein Verarbeitungshilfsstoff verwendet wird. Dafür gilt aber das Verbot der Verwendung von durch GVO hergestellten Stoffen (§ 3 a Abs. 5 EGGenTDurchfG). Ein Stoff ist durch GVO hergestellt, wenn der letzte lebende Organismus im Herstellungsprozess – bei Lab also das Kalb – genetisch verändert war. Für mikrobielles Lab hingegen ist insbesondere die Herstellung „durch GVO“ relevant. Eine VLOG-Bescheinigung zur GVO-Freiheit ist für den Einsatz in „Ohne Gentechnik“-Produkten erforderlich.

Stand: 19.12.2019

## Gruppenzertifizierung Einzelhandel lose Ware

### **Muss die Gruppenbeschreibung in den Filialen vorliegen?**

Die Gruppenbeschreibung muss in den Filialen nicht in Papierform vorliegen, wenn von der Filiale aus technisch jederzeit darauf zugegriffen werden kann (z.B. Unternehmensserver).

Stand: 14.03.2018

### **Muss die Lieferantenliste in den Filialen vorliegen?**

Es ist möglich, dass die Lieferantenliste nur in der Zentrale vorliegt, wenn von den Filialen lose Ware in „Ohne Gentechnik“-Qualität nur über das Warenwirtschaftssystem und darin nur von zugelassenen Lieferanten bestellt werden kann. Dieses Verfahren muss in der Gruppenbeschreibung beschrieben werden.

Stand: 14.03.2018

## Mahl- und/oder Mischanlagen

### Allgemein

### **Müssen mobile Mahl- und Mischanlagen zertifiziert werden, wenn sie in der VLOG-Produktion eingesetzt werden?**

Nein es gibt keine Pflicht zur Zertifizierung, es sei denn, der Betreiber möchte die gemischten Futtermittel als „VLOG Mischung“ kennzeichnen. Allerdings beeinflusst die Zertifizierung die Einstufung der Landwirte in die Risikoklassen von 0 bis 2 (vgl. E 2.1).

Stand: 07.10.2019

### **Zählen Futtermischwägen im Sinne des VLOG-Standards zu den mobilen Mahl- und Mischanlagen?**

Nein, Futtermischwägen, welche z.B. zur täglichen Fütterung von Silage und Kraftfutter verwendet werden, zählen nicht zu den mobilen Mahl- und Mischanlagen. MMAs werden nur für trockene Futterbestandteile wie Getreide verwendet.

Stand: 14.03.2018

### **Ist es ausreichend, wenn eine mobile Mahl- und Mischanlage Bio-zertifiziert ist, damit ein Landwirt welcher diese nutzt, in Risikoklasse 0 gelangen kann?**

Das ist davon abhängig, ob der Landwirt Bio-Futter mahlen/mischen lässt oder nicht. Lässt er ausschließlich Bio-zertifiziertes Futter in der Mahl- und Mischanlage verarbeiten, so ist keine zusätzliche VLOG-Zertifizierung der Anlage notwendig um die Einstufung in Risikoklasse 0 zu ermöglichen. Handelt es sich um nicht Bio-

zertifiziertes Futter ist eine Zertifizierung notwendig, damit der Landwirt in Risikoklasse 0 gelangen kann. Andernfalls wird er in Risikoklasse 1 eingestuft.

Stand: 07.10.2019

### **Wenn eine VLOG-zertifizierte Mahl- und Mischanlage mit VLOG-zertifiziertem Öl handelt, ist dann eine Zertifizierung für den Bereich Handel notwendig?**

Handelt die Mahl- und Mischanlage mit „VLOG geprüft“ Öl aber nicht mit anderen „VLOG geprüft“-Futtermitteln, so ist die Zertifizierung für den Bereich Futtermittelherstellung – mobile Mahl- und Mischanlage ausreichend und es ist keine zusätzliche Zertifizierung für den Bereich Handel notwendig.

Stand: 15.07.2019

### **Wie wird damit umgegangen, wenn kein Anlagegutachten für die MMA vorliegt?**

Als Alternative zum Anlagegutachten reicht auch eine Bestätigung des Herstellers, in der Angaben zur Arbeitsgenauigkeit/Restentleerung/Verschleppung zu finden sind. Diese sollte vom Betrieb angefordert werden, wenn sie nicht bereits vorliegt. Wird die Anlage nachgewiesenermaßen nur für VLOG-zertifizierte/kennzeichnungsfreie Ware genutzt kann eine solche Bescheinigung entfallen.

Stand: 14.03.2018

### **Wann muss der ab 2020 geforderte Verschleppungstest bei bereits zertifizierten mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen erfolgen?**

Mit dem Standard 20.01 tritt im Bereich der mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen die Anforderung in Kraft, dass für mobile Mahl- und Mischanlagen ein Verschleppungstest vorliegen muss (vgl. Kapitel C 6.2). Bereits VLOG-zertifizierte Mahl- und Mischanlagenbetreiber müssen diesen Verschleppungstest vor dem 01.01.2021 durchzuführen. Anfang 2020 wird der VLOG eine Hilfestellung für die Durchführung eines solchen Verschleppungstests veröffentlichen. Dieser wird online im Bereich „Weitere Dokumente/Merkblätter“ abrufbar sein.

Stand: 10.12.2019

### **Kann das Auditintervall bei Mahl- und/oder Mischanlagen noch nach der Zertifikatsausstellung an das QS-Auditintervall angepasst werden?**

Mit Version 20.01 des VLOG Standards ist es für Mahl- und Mischanlagen möglich, das VLOG-Auditintervall an das der QS-Zertifizierung anzupassen. Die Voraussetzungen und weitere Informationen hierzu finden Sie im Kapitel C 2.1.

Stand: 10.12.2019

### **Auf Nachfrage des Unternehmens kann die Laufzeit bestehender Zertifikate – bei Erfüllung**

**der Bedingungen – durch die Zertifizierungsstelle auch nach Zertifikatsausstellung noch entsprechend verlängert werden. Wie sind die Zertifikatslaufzeiten der VLOG-Zertifikate bei Sperrung oder Verlust des QS-Zertifikats anzupassen falls die VLOG-Zertifikatslaufzeit aufgrund des QS-Moduls verlängert wurde? Ab wann muss ein neues Audit erfolgen?**

Fall 1 – QS-VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik/ VLOG geprüft“: Bei Entzug des QS-Zertifikats wird dem betroffenen Unternehmen auch das VLOG-Zertifikat bzw. das QS -VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik/ VLOG geprüft“ entzogen. Erst wenn wieder eine QS-Zertifizierung mit VLOG-Zusatzmodul und ein neues VLOG-Zertifikat vorliegen dürfen Produkte als „Ohne Gentechnik“ bzw. „VLOG geprüft“ vermarktet werden. Fall 2 – Eigene VLOG-Zertifizierung: Wird dem Unternehmen das QS-Zertifikat entzogen, so kann die VLOG-Zertifizierung weiter aufrechterhalten werden wenn dafür alle Bedingungen erfüllt sind. Falls die VLOG-Zertifikatslaufzeit durch die QS-Zertifizierung verlängert wurde, muss ein neues VLOG-Zertifikat mit verkürzter Laufzeit ausgestellt werden, wenn das QS-Zertifikat nicht innerhalb eines Monats neu ausgestellt wird. Bei einer Neuausstellung des VLOG-Zertifikates wird die Laufzeit gemäß Kapitel A 3.11.3 des VLOG-Standards angepasst, d.h. vom Datum des letzten VLOG-Audits bis zum Ausstellen eines neuen Zertifikats, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum). Sollte eine Neuausstellung dazu führen, dass die Laufzeit bereits überschritten wurde, so ist unverzüglich ein VLOG-Audit durchzuführen, um die Zertifizierung aufrecht zu erhalten.

Stand: 29.09.2020

**Müssen auf jedem Mischprotokoll die einzelnen Komponenten der Mischung angegeben werden oder ist eine hinterlegte Mischanweisung ausreichend?**

Werden beim landwirtschaftlichen Betrieb immer wieder dieselben Mischungen von der Anlage gemischt, so ist auch eine (digital) hinterlegte, im Nachhinein abrufbare Mischanweisung ausreichend, solange diese der konkreten Mischung eindeutig zuordbar ist. Im Falle einer Abweichung von der Mischanweisung ist dies im Mischprotokoll/Lieferschein zu dokumentieren (z.B. „heute 300 kg statt 400 kg Weizen verwendet“).

Stand: 19.12.2019

**Seit 01.01.2020 ist die Formulierung „VLOG Mischung“ vorgeschrieben um Mischungen auszuweisen. Muss ein Betreiber, der noch Dokumente (z.B. Blöcke mit Mischprotokollen) mit der ehemaligen Formulierung „VLOG geprüft“ hat, diese entsorgen?**

Es ist möglich, dass der Betreiber die bereits gedruckten/erworbenen Dokumente mit dem Wortlaut „VLOG geprüft“ bis zum 31.12.2020 aufbraucht. Dies gilt ausschließlich für Dokumente, die vor dem 01.01.2020 gedruckt/erworben wurden, neuere Dokumente müssen die Formulierung „VLOG Mischung“ tragen.

Stand: 15.01.2020

## **Probenahme und Analyse**

**Wie muss das schriftliche Einverständnis zur Probenahme aussehen?**

**Für dieses Einverständnis gibt es keine Vorlage und sie kann formlos erstellt werden. Es muss eindeutig daraus hervorgehen, um welche Parteien es sich handelt.**

**Beispielsweise kann die folgende Formulierung verwendet werden: „Wir/Ich, [Landwirtschaftlicher Betrieb: Unternehmensname, Adresse] gestatte/n dem Unternehmen [Mahl- und Mischanlage: Unternehmensname, Adresse] von „VLOG Mischungen“, welche durch dessen Mahl- und Mischanlage hergestellt wurden, Proben zu nehmen. Dies Proben dürfen im Labor analysiert werden.“**

Stand: 07.10.2019

**Ist eine Beprobung von mitgeführten Ölen zur Staubbindung gefordert?**

Da raffinierte Öle nicht auf GVO analysiert werden können, ist von diesen durch den Mahl- und/oder Mischanlagenbetreiber keine Rückstellprobe zu nehmen.

Stand: 07.10.2019

**Muss die Einverständniserklärung zur Probenahme (C 6.4.1; E 4.8.1.1) auch beim Landwirt vorliegen oder ist es ausreichend, wenn diese beim Betreiber Anlage vorliegt?**

Es ist nicht notwendig, dass bei jedem Landwirt eine Kopie der Einverständniserklärung vorliegt. Das Vorliegen wird beim Betreiber durch dessen Auditor geprüft. Im Einzelfall kann die Zertifizierungsstelle des Landwirts fordern, dass die Bescheinigung vom Landwirt nachgereicht wird (z.B. nach dem Audit nachgesendet), dies sollte aber nur stichprobenartig bzw. bei Problemen/Verdacht erfolgen.

Stand: 19.02.2020

## **Tiertransport / Viehhandel**

**Wann muss der Viehhandel für den Transport von VLOG-Tieren nicht VLOG-zertifiziert sein?**

Der Viehhandel muss nicht VLOG-zertifiziert sein, für:

Tiere, deren Mindestfütterungsfrist noch nicht angefangen hat (z.B. Kälber, Jungvieh für die Milchproduktion)  
Tiere die nicht als "VLOG"-vermarktet werden

Stand: 13.04.2018

**Ein landwirtschaftlicher Betrieb wurde bereits gemäß VLOG Standard kontrolliert und zertifiziert. Wenn der Betrieb heute von einem Landwirt eine Kuh zukauf, welche nachweislich 3/4 ihres Lebens GVO-frei gefüttert wurde, kann er dann diese einen Tag später (oder auch am selben Tag) in VLOG-Qualität an einen Schlachthof verkaufen?**

Hier unterscheiden sich die Anforderungen des VLOG-Standards in V20.01 nach der jeweiligen Stufe des

Käufers. 1. Tierische Produktion (Kapitel E 4.6): Hier wird von Tierarten zur Lebensmittelproduktion gesprochen und für diesen Fall ist bis 31.12.2020 die Möglichkeit lt. Standard gegeben, dass die VLOG-konforme Fütterung beim (nicht-VLOG-zertifizierten) Vorbesitzer angerechnet werden kann, wenn eine Bestätigung des Vorbesitzers nach Anhang II des VLOG-Standards vorliegt. 2. Viehhandel (Kapitel E 6.1): Für den liefernden Vorbesitzer ist eine VLOG-Zertifizierung oder die Einbindung in eine VLOG-Gruppenzertifizierung für den Geltungsbereich Tiere (z.B. Rinder) nachzuweisen, damit die "ohne Gentechnik"-konform Fütterung berücksichtigt werden kann. 3. Lebensmittel (Kapitel G 3.5): Bei der Annahme von Tieren ist eine VLOG- oder gleichwertige-Zertifizierung nachzuweisen. Erfolgt beim Landwirt der Tierzukauf zum Zwecke der eigentlichen Betriebsproduktion (z.B. Zukauf von Zuchttieren, Milchkühen auf einem Milchviehbetrieb), kann eine Anrechnung der VLOG-konformen Fütterung beim Vorbesitzer erfolgen. Erfolgt der Tierzukauf mit der Absicht des Handelns (davon ist bei der hier genannten kurzen Verweildauer auszugehen), muss das Tier von einem für den Bereich Tier (hier: Rind) VLOG-zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb stammen. Die Anrechnung der VLOG-konformen Fütterung beim nicht-VLOG-zertifizierten Lieferanten ist für diesen Fall nicht möglich.

Stand: 28.10.2019

### **Kann das Auditintervall bei Tiertransporteuren und Viehhändlern noch nach der Zertifikatsausstellung an das QS-Auditintervall angepasst werden?**

Mit Version 20.01 des VLOG Standards ist es für Tiertransporteure und Viehhändler möglich, das VLOG-Auditintervall an das der QS-Zertifizierung anzupassen. Die Voraussetzungen und weitere Informationen hierzu finden Sie im Kapitel E 2.2. Auf Nachfrage des Unternehmens kann die Laufzeit bestehender Zertifikate – bei Erfüllung der Bedingungen – durch die Zertifizierungsstelle auch nach Zertifikatsausstellung noch entsprechend verlängert werden.

Stand: 10.12.2019

### **Auf Nachfrage des Unternehmens kann die Laufzeit bestehender Zertifikate – bei Erfüllung der Bedingungen – durch die Zertifizierungsstelle auch nach Zertifikatsausstellung noch entsprechend verlängert werden. Wie sind die Zertifikatslaufzeiten der VLOG-Zertifikate bei Sperrung oder Verlust des QS-Zertifikats anzupassen falls die VLOG-Zertifikatslaufzeit aufgrund des QS-Moduls verlängert wurde? Ab wann muss ein neues Audit erfolgen?**

Fall 1 – QS-VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik/ VLOG geprüft“: Bei Entzug des QS-Zertifikats wird dem betroffenen Unternehmen auch das VLOG-Zertifikat bzw. das QS -VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik/ VLOG geprüft“ entzogen. Erst wenn wieder eine QS-Zertifizierung mit VLOG-Zusatzmodul und ein neues VLOG-Zertifikat vorliegen dürfen Produkte als „Ohne Gentechnik“ bzw. „VLOG geprüft“ vermarktet werden. Fall 2 – Eigene VLOG-Zertifizierung: Wird dem Unternehmen das QS-Zertifikat entzogen, so kann die VLOG-Zertifizierung weiter aufrechterhalten werden wenn dafür alle Bedingungen erfüllt sind. Falls die VLOG-Zertifikatslaufzeit durch die QS-Zertifizierung verlängert wurde, muss ein neues VLOG-Zertifikat mit verkürzter Laufzeit ausgestellt werden, wenn das QS-Zertifikat nicht innerhalb eines Monats neu ausgestellt wird. Bei einer Neuausstellung des VLOG-Zertifikates wird die Laufzeit gemäß Kapitel A 3.11.3 des VLOG-Standards angepasst, d.h. vom Datum des letzten VLOG-Audits bis zum Ausstellen eines neuen Zertifikats, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum). Sollte eine Neuausstellung dazu führen, dass die Laufzeit bereits überschritten wurde, so ist unverzüglich ein VLOG-Audit durchzuführen, um

die Zertifizierung aufrecht zu erhalten.

Stand: 29.09.2020

## Analyse / Probenahme

### Allgemein

#### **Welche Futtermittel, Rohstoffe und Produkte können auf GVO analysiert werden?**

Eine Übersicht der untersuchungsfähigen- und nicht-untersuchungsfähigen Futtermittel, Rohstoffe und Produkte bietet die VLOG-Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit. Die Analysierbarkeit von Futtermitteln und Rohstoffen wird zudem mit dem zuständigen Analyselabor abgesprochen.

Stand: 14.03.2018

#### **Kann ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn in einem Unternehmen positive GVO-Analyseergebnisse vorliegen und festgestellt wird, dass die entsprechenden Futtermittel oder Rohstoffe bereits geliefert wurden bevor das Analyseergebnis vorlag?**

Zunächst muss betrachtet werden, welche Maßnahmen das Unternehmen im Fall des positiven Analyseergebnisses eingeleitet hat (Gab es direkte und langfristige Maßnahmen? Auswertung der Analyseergebnisse und Prozessanalyse?). Wurden keine ausreichenden bzw. effektiven Maßnahmen ergriffen, ist dies ein Grund das Zertifikat nicht auszustellen. Es müssen Korrekturmaßnahmen vorgenommen und deren Tauglichkeit durch Analysen belegt werden. Eine Nachkontrolle ist von der Zertifizierungsstelle durchzuführen, wenn dies für die Bewertung der Korrekturmaßnahmen erforderlich ist.

Stand: 14.03.2018

### Futtermittel

#### **Kann der Futtermittellieferant das - bei risikobehafteten Futtermitteln geforderte - Rückstellmuster direkt zusammen mit dem gelieferten Futtermittel liefern (z.B. falls der Landwirt bei der Anlieferung nicht anwesend ist)?**

**Es ist nicht gefordert, dass die Probe bei der Anlieferung des Futters durch Abnehmer und Lieferanten gemeinsam genommen wird. Es ist also möglich, dass der Transporteur eine Rückstellprobe hinterlegt. Jedoch trägt der Landwirt die Verantwortung für dieses Vorgehen und muss beurteilen, ob er auf die Sicherheit einer gemeinsamen Probenahme verzichten möchte.**

Stand: 02.11.2018

#### **Können Futtermittelanalysen des Futterlieferanten den eigenen Analysen angerechnet werden?**



Analysenergebnisse, die von Unternehmen, welche nach VLOG oder einem als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert sind, zur Verfügung gestellt werden, können vom belieferten Unternehmen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um die tatsächlich gelieferte Partie des gelieferten Futtermittels handelt und die Probe nach den Vorgaben des VLOG-Standards analysiert wurde.

Stand: 01.11.2018

**Wird in einem Futtermittel ein GVO-Wert zwischen 0,1% und 0,9% ermittelt, so muss der Lieferant über diesen informiert werden. Anhang V fordert das Einholen einer Stellungnahme des Lieferanten, dass es sich um ein kennzeichnungsfreies Futtermittel handelt. Kann auf diese Stellungnahme verzichtet werden?**

Wurde der Lieferant schriftlich über das Analyseergebnis informiert, kann auf das zusätzliche Einholen einer Stellungnahme verzichtet werden. Es wird empfohlen, den Lieferanten im Rahmen der Information ausdrücklich darum zu bitten, eine Rückmeldung zu geben, falls sich herausstellen sollte, dass es sich um ein kennzeichnungspflichtiges Futtermittel handelt. Beispielsweise kann folgende Formulierung verwendet werden: „Sollte sich herausstellen, dass es sich hierbei um eine kennzeichnungspflichtige Verunreinigung nach EU VO 1829/2003 und 1830/2003 handeln, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit.“

Stand: 19.02.2020

## Lebensmittel

**Worauf bezieht sich die jährliche Anzahl der auf der Stufe Lebensmittelverarbeitung geforderten Analysen im Wareneingang?**

Die Probenanzahl in Kapitel G 4 (2 bis 12 Proben pro Jahr) bezieht sich auf die gesamte Menge der Rohstoffe, welche in der VLOG-Produktion verwendet werden.

Stand: 14.03.2018

**Ein Verarbeitungsbetrieb der "VLOG"-Käse produziert, wird in die Risikoklasse 2 eingestuft. Nach Kapitel G 4 sind dadurch bei den Rohstoffen 12 Analysen pro Jahr erforderlich. Die Risikoanalyse des Unternehmens ergibt, dass nur das im "VLOG"-Käse eingesetzte Paprikaextrakt risikobehaftet und auf GVO-analysierbar ist. Muss das Paprikaextrakt damit 12-mal im Jahr analysiert werden?**

Das Unternehmen muss die 12 Proben risikoorientiert auf die Zutaten verteilen, die risikobehaftet und analysefähig sind. Wenn dies nur auf das Paprikaextrakt zutrifft, ist nur dieses zu analysieren Die Probenanzahl kann nur reduziert werden, wenn die jährliche Anzahl der bezogenen Chargen kleiner ist als die geforderte Mindestprobenzahl von 12 (z.B. 5 Chargen □ 5 Analysen). Zusätzlich kann die Probenahme und GVO-Analyse reduziert werden, wenn die eingesetzten Rohstoffe und Produkte nicht risikobehaftet sind. In diesem Fall liegt eine gemäß Kapitel G 4.1.1 erstellte Risikoanalyse vor.

Stand: 04.10.2019

## Zertifizierungsstellen und Auditoren

### **Welche Zertifizierungsstelle kann für die VLOG-Zertifizierung beauftragt werden?**

Mit der Zertifizierung nach VLOG-Standard dürfen nur vom VLOG zugelassene Zertifizierungsstelle beauftragt werden. Hier finden Sie eine Übersicht aller vom VLOG zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Stand: 14.03.2018

## Qualifizierung von Auditoren

### **Kann ein Auditor vor der Teilnahme an einer VLOG-Schulung VLOG-Audits durchführen?**

Nein, bevor VLOG-Audits durchgeführt werden können, ist die VLOG-Schulung zu absolvieren. Es ist nicht zwingend notwendig, die Ausstellung des Schulungszertifikats abzuwarten, aber die Schulung muss erfolgreich besucht worden sein.

Stand: 14.03.2018

## Auditdurchführung und -auswertung

### Auditdurchführung

#### **Muss jeder Standort eines Unternehmens separat auditiert werden?**

Jeder Standort, der für die VLOG-Produktion relevant ist, muss auditiert werden. Darunter fallen somit alle Standorte, welche die "VLOG"-Lebensmittel/"VLOG geprüft" Futtermittel durchlaufen und an welchen zertifizierungspflichtige Tätigkeiten durchgeführt werden.

Stand: 02.11.2018

#### **Wie soll verfahren werden, wenn im zu zertifizierenden Unternehmen kein Standardnutzungsvertrag vorliegt?**

Generell muss im Audit überprüft werden, ob der Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Vertrag nachträglich abgeschlossen werden und der Zertifizierungsstelle nachgereicht werden. Erst dann darf das VLOG-Zertifikat ausgestellt werden.

Stand: 14.03.2018

#### **Ist die Durchführung eines Rückverfolgbarkeitstests während eines Zertifizierungsaudits gefordert?**

Nein, ein solcher Test ist nicht vorgeschrieben, bietet aber eine gute Möglichkeit, die Anforderung zur Warenrückverfolgung im Betrieb zu prüfen. Wenn ein Rückverfolgbarkeitstest oder eine komplette

Mengenbilanzierung zu aufwendig sind, kann nach Entscheidung des Auditors auch eine stichprobenartige Prüfung erfolgen.

Stand: 14.03.2018

## Auditauswertung

### **Wie ist das Vorgehen, wenn bei einem Unternehmen mit mehreren Standorten, bei einem Standort ein KO festgestellt wurde?**

Es ist zu ermitteln, ob es sich um einen standortspezifischen oder systematischen Fehler handelt. Bei einem systematischen Fehler des Unternehmens (z.B. im Risikomanagement), kann ein KO auch auf andere Niederlassungen bzw. das gesamte Unternehmen Auswirkungen haben.

Stand: 14.03.2018

### **Wie verhält es sich, wenn ein Unternehmen bereits erfolgreich zertifiziert ist, das Zertifikat aber noch nicht vorliegt? Gilt das Zertifikat bereits als vorläufig erteilt, bis das offizielle Dokument ausgestellt wurde und dem Werk übermittelt wurde?**

Die Produktion von "Ohne Gentechnik"-Produkten bzw. "VLOG-geprüft"-Futtermitteln kann bereits freigegeben werden, wenn dem VLOG vom Zertifizierer eine schriftliche Bestätigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass aufgrund des Auditergebnisses eine Zertifizierung erfolgen kann, aber aus anderen Gründen noch nicht durchgeführt wurde.

Stand: 14.03.2018

## Korrekturmaßnahmen, Sanktionen

### **Gibt es Fristen, hinsichtlich der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen?**

Korrekturmaßnahmen und Umsetzungsfristen müssen innerhalb von 4 Wochen nach dem Audit vom auditierten Unternehmen vorgelegt und von der zuständigen Zertifizierungsstelle genehmigt werden. Die Fristen für die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen werden zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen abgestimmt und gehen maximal bis zum nächsten Audit. Bei sicherheitsrelevanten Korrekturen, erfolgt die Zertifikatsausstellung erst nach Umsetzung der Korrekturmaßnahmen.

Stand: 01.11.2019

## Auditunterlagen und Zertifikate

### Zertifikate

### **Stellt die Zertifizierungsstelle bei einem Unternehmen mit mehreren Standorten ein Zertifikat für das gesamte Unternehmen oder ein Zertifikat pro Unternehmensstandort aus?**

Der VLOG-Standard ermöglicht beide Vorgehensweisen: Es kann einerseits ein Zertifikat für das gesamte Unternehmen ausgestellt werden, in welchem die VLOG-ID des Unternehmens und alle zertifizierten Standorte mit ihren Sub-IDs aufgezählt sind. Andererseits kann auch jedem Standort ein eigenes Zertifikat ausgestellt werden, in welchem das Unternehmen (inkl. VLOG-ID) und der entsprechende Standort (inkl. Sub-ID) zu nennen sind.

Stand: 04.10.2019

### **Können auf dem Zertifikat anstatt des Geltungsbereichs (z.B. „Mischmischfutter“ oder „Schnittkäse“) produktspezifische Angaben (z.B. Handelsname eines Futter-/Lebensmittels) erfolgen?**

Produktspezifische Angaben können in Form eines Zertifikatanhangs in das Zertifikat aufgenommen werden. Auf dem VLOG-Zertifikat ist allerdings nur die Angabe des Geltungsbereichs mit Verweis auf die Anlage möglich.

Stand: 14.03.2018

### **Muss ein Unternehmen zur Ausstellung eines VLOG-Zertifikats Mitglied oder Siegelnutzer sein?**

Nein. Eine Mitgliedschaft ist nötig um ein Stimmrecht im Verband zu haben, eine Lizenz ist Voraussetzung für die Siegelnutzung. Um sich nach dem "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandard zertifizieren zu lassen ist derzeit jedoch beides keine Pflicht.

Stand: 14.03.2018

## **Betriebsbeschreibung**

### **Muss die VLOG-Betriebsbeschreibung auf jeder Seite unterschrieben werden?**

Die Unterschrift des Betriebes ist auf der letzten Seite ausreichend. Durch den Auditor ist jede Seite zu unterschreiben. Eine Unterschrift auf der letzten Seite kann allerdings ausreichend sein, wenn die Betriebsbeschreibung nach dem Audit eingescannt/abfotografiert/kopiert und von der Zertifizierungsstelle (digital) aufbewahrt wird. Die fehlende Unterschrift auf den vorherigen Seiten, stellt dann kein Problem dar, da der kontrollierte Stand im Nachhinein eingesehen werden kann und nachträgliche Änderungen identifiziert werden können.

Stand: 19.12.2019

### **Wenn eine neue Version der Betriebsbeschreibung veröffentlicht wird, wird damit die bestehende aufgefüllte Version ungültig oder kann sie weiterhin genutzt werden?**

Gibt es keine inhaltlichen Unterschiede oder Ergänzungen zwischen den beiden Versionen, so kann die bestehende Version weiterhin genutzt werden. Sollte es in der neuen Version der Betriebsbeschreibung inhaltliche Unterschiede/Ergänzungen geben, so wird entweder eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt

oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt. Hierbei muss die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit gewahrt werden.

Stand: 19.12.2019

## Siegelnutzung

### Allgemein

#### **Wie lange dauert die Erteilung der Nutzungslizenz für das "Ohne GenTechnik" oder "VLOG geprüft"-Siegel durch den VLOG, wenn das Audit erfolgreich bestanden wurde?**

Möchte ein Unternehmen das "Ohne GenTechnik"- oder "VLOG geprüft"-Siegel verwenden, kann es den Prozess zur Nutzung des Siegels im Rahmen der Zertifizierung beim VLOG beantragen. Sobald eine VLOG-Zertifizierung bzw. eine Zertifizierung nach einem als gleichwertig anerkannten Standard erfolgreich durchgeführt wurde (bescheinigt durch ein gültiges Zertifikat), kann ein Antrag zur Nutzungsberechtigung des „Ohne GenTechnik“- oder „VLOG geprüft“-Siegels gestellt werden. Die Erteilung der Lizenz dauert je nach Umfang der Prüfung und Vollständigkeit der Unterlagen (z.B. Lizenzvertrag und Geltungsbereich) in der Regel zwei bis vier Wochen. In dringenden Ausnahmefällen können ggf. kürzere Bearbeitungszeiten gewährt werden.

Stand: 19.12.2019

#### **Welche Kosten sind mit der Siegelnutzung verbunden?**

Für die Nutzung des geschützten Warenzeichens "Ohne GenTechnik" bzw. "VLOG geprüft" ist ein jährliches Nutzungsentgelt an den VLOG zu entrichten. Grundlage für die Berechnung des jährlichen Lizenzentgelts ist beim „Ohne GenTechnik“-Siegel der Umsatz mit den gekennzeichneten Produkten. Beim „VLOG geprüft“-Siegel berechnet sich das Lizenzentgelt am Gesamtjahresumsatz des Lizenznehmers unabhängig vom erzielten Umsatz mit gekennzeichneten Produkten. Detaillierte Informationen zur Entgelthöhe finden Sie in der VLOG Lizenzentgeltordnung – Siegel „Ohne GenTechnik“ bzw. in der VLOG Entgeltordnung für Lizenzen für das Siegel „VLOG geprüft“. Kosten die mit der Zertifizierung nach VLOG-Standard verbunden sind, fallen ausschließlich bei der zuständigen Zertifizierungsstelle und nicht beim VLOG an.

Stand: 14.03.2018

#### **Gibt es neben den Lizenzkosten weitere Kosten, die direkt an den VLOG entrichtet werden müssen?**

Sollte der Betrieb kein VLOG-Mitglied werden wollen und keine Lizenz für die Nutzung des „Ohne GenTechnik“- oder "VLOG geprüft"-Siegels beantragen, entstehen seitens des VLOG keine weiteren Kosten.

Stand: 14.03.2018

#### **Was geschieht bei Verstößen gegen die Anforderungen der „Ohne-GenTechnik“- bzw. "VLOG**

## **geprüft"-Siegelnutzung?**

Das ist eine Ermessensentscheidung des VLOG. In schweren Fällen kann der Verband die Nutzungserlaubnis für das Siegel widerrufen und ggfs. weitere Sanktionen beschließen. Grundlage hierfür ist der Unterlizenzvertrag zur Nutzung des "Ohne GenTechnik"-Siegels bzw. der Lizenzvertrag zur Nutzung des "VLOG geprüft"-Siegels, welcher zwischen VLOG und Siegelnutzern abgeschlossen wird.

Stand: 14.03.2018

## **Kennzeichnung**

### **Kann das "Ohne GenTechnik"-Siegel oder "VLOG geprüft"-Siegel auf Lieferscheinen oder anderen Dokumenten verwendet werden?**

Das "Ohne GenTechnik"-Siegel oder "VLOG geprüft"-Siegel kann auf Lieferscheinen oder unternehmensinternen Dokumenten verwendet werden, wenn das Unternehmen einen Siegelnutzungsvertrag mit dem VLOG abgeschlossen hat.

Stand: 14.03.2018

## **Siegelnutzung im Ausland**

### **Kann das „Ohne GenTechnik“-Siegel auch auf Produkten verwendet werden, die außerhalb Deutschlands vermarktet werden?**

Für die Nutzung der deutschen oder einer übersetzten Version des „Ohne GenTechnik“-Siegels sind neben den Anforderungen des VLOG-Standards auch die nationalen Gesetzgebungen des Landes zu erfüllen, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes des „Ohne GenTechnik“-Siegels außerhalb von Deutschland ist ausschließlich der Lizenznehmer zuständig. Eine geeignete Übersetzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels ist beim VLOG unter der E-Mail-Adresse layout(at)ohnegentechnik(dot)org anzufordern. Die eigene Erstellung einer übersetzten Variante ist nicht zulässig. Das Inverkehrbringen von Produkten mit einer übersetzten Version des Siegels kann erst nach Abschluss eines Unterlizenzvertrages zwischen Lizenznehmer und dem VLOG erfolgen. Besteht bereits ein solcher Vertrag, ist dieser vor dem Inverkehrbringen um die neu zu kennzeichnenden Produkte zu ergänzen.

Stand: 19.12.2019

### **Kann das „VLOG geprüft“-Siegel auch auf Futtermitteln verwendet werden, die außerhalb Deutschlands vermarktet werden?**

Das „VLOG geprüft“-Siegel darf auch auf Futtermitteln verwendet werden, die außerhalb Deutschlands vermarktet werden. Neben der deutschen Version des Siegels steht auch eine englische Version zur Verfügung: „VLOG verified“. Weitere Übersetzungen sind nicht zulässig.

Stand: 19.12.2019

# "Ohne GenTechnik"-Siegel

## Allgemein

### Was ist das "Ohne GenTechnik"-Siegel?

Das Siegel "Ohne GenTechnik" ist eine warenzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber die Bundesrepublik Deutschland ist, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft. Aufgrund einer Exklusivvereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist allein der VLOG befugt, Nutzungsrechte für das „Ohne GenTechnik“-Siegel zu erteilen. Die Nutzung wird in einem Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem VLOG geregelt. Grundlage des Vertrags ist eine Zertifizierung auf Basis des "Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandards bzw. eines als gleichwertig anerkannten Standards. Lebensmittel mit dieser Kennzeichnung dürfen weder selbst genetisch veränderte Organismen (GVO) sein noch diese enthalten oder daraus hergestellt werden. Bei der Herstellung dürfen außerdem keine durch GMO produzierten Komponenten verwendet worden sein. Bei tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Milch oder Eiern sowie bei Lebensmitteln, die tierische Produkte enthalten, gilt zusätzlich: Sie dürfen die Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" nur dann tragen, wenn auch die Tiere selbst innerhalb strenger Fristen nicht mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden.

Stand: 14.03.2018

### Warum ist die "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung wichtig?

Für Milch, Eier und Fleisch besteht keine Kennzeichnungspflicht, auch wenn die Tiere gentechnisch verändertes Futter gefressen haben. Die meisten gentechnisch veränderten Pflanzen weltweit werden jedoch zu Tierfutter verarbeitet. Mit der "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung können Hersteller dem Verbraucher transparent machen, wenn sie auf gentechnisch veränderte Pflanzen im Lebensmittel selbst und bei den Futtermitteln verzichtet haben. Verbraucherinnen und Verbraucher haben so die Möglichkeit, sich durch ihr Kaufverhalten für eine gentechnikfreie Landwirtschaft einzusetzen.

Stand: 14.03.2018

### Ist eine "Mit Gentechnik" Kennzeichnung nicht viel besser als ein "Ohne GenTechnik" Siegel?

Der VLOG befürwortet eine Ausweitung der EU Kennzeichnungsverordnung für gentechnisch veränderte Lebensmittel. Der wichtigste Grund, warum es in Deutschland eine "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung gibt, ist weil die "Mit Gentechnik" Kennzeichnung der EU große Lücken aufweist. So müssen in der EU Milch, Eier und Fleisch nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden, auch wenn die Tiere gentechnisch veränderte Pflanzen gefressen haben. Derzeit gibt es keine Mehrheit in Brüssel, dieses Gesetz zu ändern. Selbst wenn sich die Stimmung in der EU Kommission ändern sollte, dauert es Jahre bis ein neues Gesetz in Kraft tritt. Bis eine erweiterte "Mit Gentechnik" Kennzeichnung verpflichtend ist, stellt die freiwillige "Ohne Gentechnik" Auslobung eine sinnvolle Alternative für Verbraucher dar.

Stand: 14.03.2018

### Wie stehen Verbraucherorganisationen, Umweltverbände und ökologische

## Lebensmittelwirtschaft zur "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung?

Die Verbraucherorganisationen begrüßen die Wahlfreiheit für Konsumenten. Durch die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung können Verbraucher selbst wählen, ob sie den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen unterstützen wollen oder nicht. Man hofft auf einen Boom der "Ohne Gentechnik"-Produkte und den Rückgang des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen, wenn die Bevölkerung, die die Gentechnik mehrheitlich ablehnt, entsprechend einkauft. Aus demselben Grund begrüßen auch die Umweltorganisationen die Kennzeichnung. Sie sehen vor allem die Gefahren für Biodiversität und Ökosysteme, die vom Anbau der gentechnisch veränderten Pflanzen ausgehen. Auch für die ökologische Lebensmittelwirtschaft stellt die Kennzeichnung einen Fortschritt dar: Bio-Produkte werden immer ohne Gentechnik hergestellt. Je weniger gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, desto geringer sind die Gefahren von Verunreinigungen. Der Aufwand für Tests und Sicherheitsmaßnahmen würde sich verringern. Eine Stellungnahme von Umwelt- und Verbraucherverbänden finden Sie hier.

Stand: 14.03.2018

## Produkte, welche mit dem Siegel gekennzeichnet werden können

### Auf welchen Produkten darf das "Ohne GenTechnik"-Siegel verwendet werden?

Das Siegel darf auf allen Produkten verwendet werden, für die das Unternehmen vom VLOG eine Nutzungslizenz zur Verwendung des Siegels erhalten hat. Grundsätzlich ist die "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung für alle Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft gedacht, bei deren Herstellung der Einsatz von Gentechnik möglich ist oder der Verbraucher von einem solchen Einsatz ausgeht. Aufgrund allgemeiner wettbewerbsrechtlicher Vorschriften scheidet daher zum Beispiel eine Verwendung des Siegels auf natürlichem Mineralwasser aus, da der Einsatz von Gentechnik hier grundsätzlich ausgeschlossen ist. Sehr wohl käme aber eine Kennzeichnung bei Mineralwasser mit bestimmten Obstzusätzen (z.B. Papaya) in Frage, da gentechnisch veränderte Papayas auf dem Weltmarkt zu finden sind. Näher liegt jedoch die Verwendung z.B. bei Schokolade, die Sojalecithin enthalten kann, oder bei Lebensmitteln, in denen beispielsweise Sojaderivate zur Rezeptur gehören: Das reicht von der Tiefkühlpizza bis zur Müslimischung. Von besonderer Bedeutung sind jedoch vor allem die Lebensmittel tierischen Ursprungs: vom Molkereiprodukt über Eier und Geflügelwurst bis hin zum Schweinebraten und Rindersteak. Bei der Produktion dieser Lebensmittel kommen die meisten gentechnisch veränderten Pflanzen zum Einsatz. Erfolge sind deshalb hier am besten zu erreichen und zu vermitteln.

Stand: 14.03.2018

### **Können Lebensmittel, die aus Pflanzen gewonnen wurden, für welche es derzeit weltweit keinen GVO-Anbau gibt (z.B. Sonnenblumenöl) mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel ausgelobt werden oder wäre dies als "Werben mit Selbstverständlichkeit" anzusehen?**

Im Verarbeitungsbereich (hier: Ölmühlen/ Raffinerien) geht es insbesondere auch um die Verunreinigungen/ Kontaminationen, welche durch andere Spezies auftreten können. Rapsöl, das teilweise aus gentechnisch verändertem Raps hergestellt wurde bzw. Kontaminationen aus gentechnisch verändertem Raps enthält, ist z.B. ein kritischer Rohstoff, der auch bei Sonnenblumenöl zu Kontaminationen führen kann. Auf Grund der Kontaminationsgefahr bewertet der VLOG die Auslobung derartiger Lebensmittel (z.B. Sonnenblumenöl) mit



dem „Ohne GenTechnik“-Siegel nicht als „Werben mit Selbstverständlichkeit“.

Stand: 14.03.2018

### **Können einzelne Bestandteile eines zusammengesetzten Lebensmittels als "Ohne Gentechnik" gekennzeichnet werden?**

Nein. Die Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" muss sich immer auf das gesamte Produkt beziehen.

Stand: 14.03.2018

## **Antrag auf Siegelnutzung**

### **Welche Voraussetzungen muss ein Unternehmen für die Siegelnutzung erfüllen?**

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen, das die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, seine Produkte mit den Worten "ohne Gentechnik" kennzeichnen. Die Unternehmen müssen hierfür glaubhaft darlegen, dass ihre Produkte die gesetzlichen Voraussetzungen nach §3a und §3b des EGGenTDurchfG erfüllen. Die Vorgaben variieren je nach Branche/Bereich und Produkt. Der aktuelle "Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard umfasst alle Anforderungen des jeweiligen Bereichs/der jeweiligen Stufe, die für die Nutzung der "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung zu erfüllen sind.

Stand: 14.03.2018

### **Wer darf das "Ohne GenTechnik"-Siegel verwenden?**

Das "Ohne GenTechnik"-Siegel darf ausschließlich von dem Unternehmen verwendet werden, das mit dem VLOG einen Unterlizenzvertrag zur Nutzung des "Ohne GenTechnik"-Siegels abgeschlossen hat.

Stand: 14.03.2018

### **Wer muss die Nutzung des "Ohne GenTechnik" Siegels beim VLOG beantragen?**

Für jedes Produkt, welches mit dem „Ohne Gentechnik“-Siegel beworben werden soll, ist eine Lizenz notwendig. Der Unterlizenznehmer, das bedeutet, das Unternehmen, das die Lizenz zur Nutzung des Siegels beantragen muss, wird vom VLOG klar definiert: „Als Unterlizenznehmer für das VLOG-Siegel „Ohne GenTechnik“ kommt nur derjenige Inverkehrbringer eines Lebensmittels in Betracht, der im Rahmen seiner Tätigkeit das VLOG-Siegel auf ein Produkt aufbringt. Dies ist in der Regel der Hersteller des Lebensmittels. In Einzelfällen kann dies aber auch dasjenige Unternehmen sein, welches das Lebensmittel abfüllt, aufschneidet oder portioniert und anschließend verpackt.“ Hier finden Sie detaillierte Informationen zur Beantragung des Siegels.

Stand: 14.03.2018

## **"VLOG geprüft"-Siegel**

## **Was ist das "VLOG-geprüft" Siegel?**

Das Siegel „VLOG geprüft“ ist eine kennzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) ist. Es dient der Kennzeichnung von Futtermitteln, die geeignet sind zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln und die eine Zertifizierung nach VLOG-Standard oder einem vom VLOG als gleichwertig anerkannten Standard durchlaufen haben.

Stand: 14.03.2018

## **Was sind die Vorteile des "VLOG geprüft"-Siegels?**

Mit der Kennzeichnung "VLOG geprüft" können Futtermittelhersteller, -händler oder Logistiker sichtbar machen, dass Ihr Futtermittel nach dem VLOG "Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard oder einem anderen vom VLOG als gleichwertig anerkannten Standard kontrolliert wurde. Hier finden Sie detaillierte Informationen zu den Vorteilen der Verwendung des "VLOG geprüft"-Siegels.

Stand: 14.03.2018

## **Wer darf das "VLOG geprüft"-Siegel verwenden?**

Das "VLOG geprüft"-Siegel darf ausschließlich von dem Unternehmen verwendet werden, das mit dem VLOG einen Lizenzvertrag zur Nutzung des "VLOG geprüft"-Siegels abgeschlossen hat.

Stand: 14.03.2018

## **Wer muss die Nutzung des "VLOG geprüft"-Siegels beantragen?**

Jedes Unternehmen, das mit dem "VLOG geprüft"-Siegel werben möchte oder dieses auf seinen Warenbegleitpapieren verwenden möchte, benötigt eine Lizenz. Soll gesackte Ware mit dem „VLOG geprüft“-Siegel gekennzeichnet werden, tritt meist der Hersteller als Lizenznehmer auf, diese Rolle kann aber auch ein Händler oder Private Labeller übernehmen, in dessen Auftrag der Hersteller produziert. Die Lizenz gilt in diesem Fall ausschließlich für die Produkte, welche über den Lizenznehmer gehandelt werden. Hier finden Sie detaillierte Informationen zur Beantragung des Siegels.

Stand: 28.10.2019

## **Bio und VLOG**

### **Bio-Futtermittel**

**Ist für Bio-zertifiziertes Futtermittel eine Zertifizierung nach VLOG-Standard erforderlich, damit das Futtermittel in der Produktion von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln eingesetzt werden kann?**

Bio-zertifizierte Futtermittel gelten im Sinne des VLOG-Standards als gleichwertig zu "VLOG geprüft"-Futtermitteln und sind damit für die Herstellung von "VLOG"/"Ohne GenTechnik" Lebensmitteln geeignet. Soll das Futtermittel mit dem "VLOG geprüft"-Siegel versehen werden, ist neben der Bio-Zertifizierung keine zusätzliche VLOG-Zertifizierung nötig. Das Futtermittelunternehmen muss jedoch beim VLOG einen Lizenzantrag zur Nutzung des "VLOG geprüft"-Siegels stellen.

Stand: 02.11.2018

## Bio-Lebensmittel

### **Können Bio-Lebensmittel pauschal mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel gekennzeichnet werden?**

In der Bio-Landwirtschaft sind gentechnisch veränderte Pflanzen tabu. Dennoch können Bio-Produkte nicht pauschal als "ohne Gentechnik" gekennzeichnet werden. Zwei Themen gilt es zu berücksichtigen: die Schwellenwerte bei Lebensmittelzutaten und das Werben mit Selbstverständlichkeiten. Schwellenwerte bei Lebensmittelzutaten: Laut Gesetz gilt für Zutaten im Bio-Bereich der gleiche Schwellenwert für Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Komponenten wie bei konventionellen Lebensmitteln: 0,9% je Zutat wenn die Verunreinigung zufällig zustande gekommen ist oder technisch nicht zu vermeiden war. Bei "Ohne Gentechnik"-Produkten hingegen erwartet der Gesetzgeber eine Reinheit bis zur Nachweisgrenze von meist 0,1%. Das heißt Bio-Produzenten müssen für ihre pflanzlichen Lebensmittelzutaten zusätzliche GVO-Freiheitsbescheinigungen nach Anhang I des VLOG-Standards vorlegen. Werben mit Selbstverständlichkeiten: Nachdem die Bio- und "Ohne Gentechnik"-Anforderungen für Lebensmittelzutaten unterschiedlich sind, kann eine korrekt eingesetzte "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung bei Bio-Lebensmittel pflanzlicher Herkunft oder pflanzlichen Zutaten auch keine Selbstverständlichkeit sein. Anders könnte es bei tierischen Produkten wie Milch, Eier und Fleisch sein, die nicht mit Zutaten pflanzlicher Herkunft versehen wurden. Die Anforderungen an Futtermittel zur Produktion von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln gehen nämlich nicht über die Anforderungen im Bio-Bereich hinaus. Aber auch hier kann es nach Einschätzung des VLOG sinnvoll und rechtens sein Bio-Lebensmittel mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel zu kennzeichnen. Hierzu sollten jedoch Sicherheitskonzepte zur Wahrung der Gentechnikfreiheit implementiert werden, die über die Anforderungen in der Bio-Lebensmittelproduktion hinaus gehen. Bei einzelnen Produktionsarten (z.B. Rindfleisch, Aquakulturen) schreibt die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zudem länger Fütterungszeiten vor, als es bei Bio der Fall ist. Es kann auch damit argumentiert werden, dass vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht bewusst ist, dass Bio-Lebensmittel ohne Gentechnik hergestellt werden. Insofern hat die "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung durchaus einen Informationsgehalt und vermittelt aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher keine Selbstverständlichkeit. Für eine tiefere Rechtsberatung empfehlen wir Ihnen sich mit einer Rechtsanwaltskanzlei kurz zu schließen. In der Rubrik "Links" finden sie Kontaktdaten von Kanzleien, die sich intensiv mit der "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung auseinandergesetzt haben.

Stand: 04.10.2019

### **Wird bei verarbeiteten tierischen Lebensmitteln (z.B. gewürzter Schinken) eine Bio-Zertifizierung als gleichwertig zur VLOG-Zertifizierung angesehen?**

Ob eine Bio-Zertifizierung als gleichwertig zur VLOG-Zertifizierung anerkannt werden kann, hängt von den

weiteren Zutaten ab, die verwendet werden. Bei der Herstellung von gewürzten Schinken werden z.B. Zutaten eingesetzt, bei denen die Anforderungen aus dem EGGenTDurchfG über die Anforderungen der Öko-Verordnung 834/2007 hinausgehen (z.B. Dextrose, Gewürze). Eine Bio-Zertifizierung ist in diesem Fall nicht ausreichend. Im diesem Dokument wird erläutert, welche weiteren Anforderungen erfüllt werden müssen, damit das Produkt als gleichwertig anerkannt werden kann.

Stand: 02.11.2018

## Mitgliedschaft

### **Wer kann Mitglied werden im Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG)?**

Grundsätzlich kann jeder Verbraucher oder Unternehmer dem VLOG als Mitglied beitreten. Der Zweck des Vereins ist es, Verbraucher im Sinne des Verbraucherschutzes über das Thema Lebensmittel ohne Gentechnik zu informieren. Die Mitglieder müssen dieses Anliegen unterstützen. Unsere Mitglieder sind Landwirte, Verarbeiter, Vermarkter, Lebensmittelhersteller und Handelsunternehmen ebenso wie Berater, Vereine und Privatpersonen.

Stand: 14.03.2018

### **Welche Vorteile hat die Mitgliedschaft beim VLOG?**

Je mehr Mitglieder der VLOG hat, desto gewichtiger ist seine Position in der Politik, der Wirtschaft und den Medien. Durch Ihre Mitgliedschaft können wir uns noch besser für eine gentechnikfreie Lebensmittelproduktion einsetzen. Als Mitglied erhalten Sie regelmäßig einen elektronischen Newsletter mit Neuigkeiten aus dem Verband und Beiträgen zu aktuellen Gentechnikthemen. Sie können an der Mitgliederversammlung (MV), dem höchsten beschlussfassenden Organ des Vereins, teilnehmen und die Geschicke des VLOG mitbestimmen. Alle zwei Jahre wird von der MV auch der Vorstand gewählt. Außerdem können Sie sich in verschiedenen Arbeitsgruppen einbringen. Als Unternehmen beraten wir Sie gerne und fachkundig zur "Ohne Gentechnik"-Produktion und unterstützen Sie im Umgang mit Verbraucher- und Presseanfragen.

Stand: 14.03.2018

### **Welche Kosten gehen mit der Mitgliedschaft einher?**

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Branchen und Jahresumsatz gestaffelt und beginnen bei 30€ Jahresbeitrag für Privatpersonen. Die Beitragsordnung gibt detaillierten Aufschluss.

Stand: 14.03.2018

### **Haben VLOG-Mitglieder automatisch das Recht, das "Ohne GenTechnik"- oder "VLOG geprüft"-Siegel auf ihren Produkten anzubringen?**

Mitgliedschaft und Siegelnutzung sind nicht aneinandergelockt. Ein Lizenznehmer für das "Ohne GenTechnik"- oder "VLOG geprüft"-Siegel muss nicht Mitglied im VLOG sein. Umgekehrt erhält nicht jedes

Mitglied das Siegel. Dennoch sind die meisten Lizenznehmer auch Mitglied im VLOG. Das einheitliche Siegel verspricht die größte Wiedererkennung beim Verbraucher und als Mitglied haben Sie mit dem VLOG eine engagierte und fachkundige Interessenvertretung.

Stand: 14.03.2018